

## Kundendienstanforderung / -auftrag

**Auftraggeber:** \_\_\_\_\_

**Auftragnehmer:**

MAICO Elektroapparate-Fabrik GmbH  
Steinbeisstraße 20, 78056 Villingen-Schwenningen  
Haustechnikservice@maico.de oder Fax: 0 77 20 / 6 94 – 1 75

**Anschrift BV:** \_\_\_\_\_

**Telefon-Nr.:** \_\_\_\_\_

**Geräte-Typ:** \_\_\_\_\_

**Serien-Nr.:** \_\_\_\_\_

**Geplant von:** \_\_\_\_\_

**Installiert durch:** \_\_\_\_\_

Hiermit beauftragen wir die Firma MAICO folgende Tätigkeiten auszuführen:  
(Preisgültigkeit bis 30.06.2018 – Nettopreise innerhalb Deutschland zuzüglich 19 % MwSt.)

**Inbetriebnahme, Planungs- / Projektnummer:** \_\_\_\_\_

(Bitte beachten Sie die beiliegenden Checklisten! Diese Punkte müssen unbedingt erfüllt sein!)

- |  |                                |                    |
|--|--------------------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Inbetriebnahme AEREX PHK 180</b>   | <b>0095.0930</b>               | <b>je 762,-- €</b> |
| <input type="checkbox"/> <b>Geräte Inbetriebnahme</b>  | <b>0095.0936</b>               | <b>je 370,-- €</b> |
| KWL Gerät mit Wärmerückgewinnung bis max. 600 m <sup>3</sup> / h<br>Fördervolumen (ohne Luftmengenmessung)   |                                |                    |
| <input type="checkbox"/> <b>Inbetriebnahme Paket</b>   | <b>0095.0937</b>               | <b>je 563,-- €</b> |
| mit Luftmengenmessung, KWL Gerät mit Wärmerückgewinnung<br>bis max. 200 m <sup>3</sup> / h Fördervolumen   |                                |                    |
| <input type="checkbox"/> <b>Inbetriebnahme Paket</b>   | <b>0095.0911</b>               | <b>je 643,-- €</b> |
| mit Luftmengenmessung, KWL Gerät mit Wärmerückgewinnung<br>bis max. 600 m <sup>3</sup> / h Fördervolumen   |                                |                    |
| <input type="checkbox"/> <b>Inbetriebnahme Lüftungsgeräte</b>  | <b>0095.0935</b>               | <b>je 643,-- €</b> |
| der Baureihen ZX / FLAT / CRB / Geniovent x (ohne Luftmengenmessung)   |                                |                    |
| <input type="checkbox"/> <b>Luftmengenmessung</b> (zusätzlich)   | <b>Abrechnung nach Aufwand</b> |                    |
| <b>Objektbezogene Mehrfachinbetriebnahmen</b> (gilt nicht für reine Geräte Inbetriebnahmen) <b>auf Anfrage</b>   |                                |                    |
| <input type="checkbox"/> <b>Überprüfung der Anlage / Servicearbeiten / Grund der Beanstandung /<br/>Fehlermeldung</b> (Details und Ergänzungen Seite 2): _____ |                                |                    |
| 79,-- € je Std./Techniker (Fahr- und Arbeitszeit) sowie 0,90 € je Fahrkilometer  |                                |                    |

**Bitte legen Sie bei einem Gewährleistungsanspruch als Nachweis grundsätzlich die entsprechenden Bezugsangaben (Rechnungs- oder Lieferschein-Kopie) bei. Ansonsten gelten o.g. Dienstleistungspreise sowie die Bestimmungen auf den folgenden Seiten.**

Des Weiteren gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der MAICO Elektroapparate-Fabrik GmbH, Villingen-Schwenningen (siehe Anlage).

**Ort, Datum**

**Stempel / Unterschrift / Auftraggeber**

## **Checkliste – Überprüfungen vor KD-Beauftragung**

- Ist das Gerät laut Installationsanleitung aufgestellt und angeschlossen?
- Wurden die Außenluft- und Fortluftdurchlässe auf Verschmutzung geprüft?
- Sind die Außen-, Geräte- und Raumlufffilter sauber?
- Sind die Luftleitungen frei von Verschmutzungen?
- Sind alle Luftleitungen offen? (Außen-/Fortluftklappen, Brandschutzklappen, Absperrklappen, Volumenstromregler usw.)
- Sind die Luftleitungen und Luftventile laut Planungsunterlagen eingebaut?
- Sind die Luftleitungen ausreichend gedämmt? (insbesondere die Fort- und Außenluftleitung)
- Ist der Kondensatablauf laut Installationsanleitung angebracht und auf Funktionsfähigkeit geprüft worden?
- Sind die elektrischen Anschlüsse laut Installationsanleitung ausgeführt? (Gerätesteuerung, Bedienteil, Sensoren, sonstiges Zubehör)
- Liegt die Versorgungsspannung an?
- Die baulichen Voraussetzungen zur Zugänglichkeit der einzelnen Geräte bzw. Bauteile müssen erfüllt sein. (evtl. Hilfsmittel wie Leiter etc. müssen vor Ort gestellt werden)

### **Detaillierte Fehlerbeschreibung:**

---

---

---

---

Bei einer Inbetriebnahme muss die Anlage entsprechend beigefügter Checkliste aufgebaut sein.

Ist die Anlage nicht in dem Zustand, dass eine korrekte Inbetriebnahme durchgeführt werden kann, sind die Kosten in vollem Umfang durch den Auftraggeber zu tragen.

Ist bei Anforderung für eine Überprüfung der Anlage zweifelsfrei ein Gerätefehler vorhanden und/oder weist der Gegenstand nicht die durch den Kaufvertrag zugesicherten Eigenschaften auf, ist dieser Kundendienstesatz innerhalb der Gewährleistungszeit für den Auftraggeber kostenfrei.

Anderenfalls, zum Beispiel bei Montage- oder Anschlussfehlern, ungeeigneten Betriebsbedingungen, Ausfall außerhalb der Gewährleistungszeit u.ä., sind die Kosten in vollem Umfang durch den Auftraggeber zu tragen. Grundlage dafür ist die jeweils gültige Dienstleistungspreisliste.

Berechnet wird entsprechend dem Zeitnachweis des von uns eingesetzten Servicetechnikers.

## Checkliste Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme müssen nachfolgende Punkte gewährleistet sein:

Wir benötigen eine **Vorlaufzeit von ca. 3 Wochen** um die Inbetriebnahme einzuplanen!

Die Geräte müssen elektrisch, wasserseitig und Lüftungstechnisch fertig angeschlossen sein. Der Speicher muss mit Wasser gefüllt sein, Solaranlage, Sole-EWT und Heizkreis (Warmwasserbereitung) müssen gespült und entlüftet sein.

Bei dem Gerät **PHK 180** muss eine frostfreie Gerätelufttemperatur mittels Luft-EWT, Sole-EWT oder Elektrovorheizung sichergestellt sein.

Planungsunterlagen (u.a. Luftmengenverteilung) müssen bauseits bereitgestellt werden.

Außerdem muss Folgendes sichergestellt sein:

- Filter im Lüftungsgerät korrekt eingesetzt
- Filter vor dem Erdreichwärmetauscher richtig eingebaut und schmutzfrei
- Alle Ein- und Auslassventile korrekt eingebaut und offen
- Eingesetzte Einstell-, Bypass- oder Brandschutzklappen offen bzw. auf Normalstellung
- Alle luftführenden Teile gereinigt (nach DIN 1946 – 6)
- Fachgerechte dampfdiffusionsdichte Dämmung aller Fortluft- und Außenluftleitungen
- Kondensatablauf richtig verlegt und angeschlossen
- Überströmöffnungen vorhanden, z.B. über Türunterschnitt

Während der Inbetriebnahme sollten keine anderen Handwerker im Haus sein.

Das Haus muss in bezugsfertigem Zustand sein (kein Staub etc.), die Türen müssen eingebaut sein und sich schließen lassen.

Bei der Inbetriebnahme der Anlage durch einen Service-Partner der Fa. Maico / Aerex / Energenio sollte der jeweilige Installateur grundsätzlich mit anwesend sein.

# Allgemeine Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte der Firma Maico Elektroapparate-Fabrik GmbH Villingen-Schwenningen im folgenden: „Maico“ Geschäftsbereich Ventilatoren

## I. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen die von Maico – Geschäftsbereich Ventilatoren – gegenüber den in Ziff. I Abs. 2 genannten Personen abgegeben oder erbracht werden, – auch zukünftigen – liegen ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde. Abweichende oder in unseren Lieferbedingungen nicht enthaltene anderslautende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Maico (im folgenden auch „Lieferer“) hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte gelten nur gegenüber im Inland (Bundesrepublik Deutschland) ansässigen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlichen rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Für Angebote, Lieferungen und Leistungen, die von Maico – Sparte Haustechnik-Systeme – abgegeben oder erbracht werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Maico Sparte Haustechnik-Systeme.

## II. Angebot, Umfang der Lieferung

- (1) Die Produkte und Leistungen des Lieferers sind in Warenbeschreibungen, wie z. B. Katalogen, Prospekten, technischen Merkblättern und ähnlichem beschrieben. Ein Hinweis auf diese Warenbeschreibungen beinhaltet keine Beschaffenheitsgarantie.
- (2) An Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen sowie eventuelle Software behält sich der Lieferer alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor; die aufgeführten Unterlagen dürfen Dritten nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend; im Falle eines Angebotes des Lieferers und dessen fristgerechter Annahme das Angebot.

## III. Preise und Zahlung

- (1) Die Preisangaben verstehen sich – bei einem Warennettowert bis EUR 229,99: ab Werk ausschließlich Verpackung, – bei einem Warennettowert ab EUR 230,00: ab Werk einschließlich Verpackung, – bei einem Warennettowert ab EUR 460,00: frei Empfangsstation einschließlich Verpackung, – bei einem Warennettowert ab EUR 1.280,00: frei Haus einschließlich Verpackung. Die Kosten einer Aufstellung/Montage sind in den Preisangaben – vorbehaltlich anderweitiger Abrede – nicht enthalten.
- (2) Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (3) Wenn nicht der Besteller ausdrücklich widerspricht, wird die Sendung auf seine Kosten durch den Lieferer gegen Diebstahl, Verlust, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
- (4) Die Zahlung ist innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug bar oder durch Überweisung frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar bei Lieferung und Rechnungserhalt zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung anfallenden Umsatzsteuer. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferer über den Betrag verfügen kann (Zahlungseingang). An Erstbestellern kann gegen Nachnahme unter Abzug von 3 % Skonto geliefert werden.
- (5) Die Entgegennahme von Schecks bedarf der Zustimmung des Lieferers und erfolgt nur erfüllungshalber. Etwaige Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- (6) Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung ist nur wegen vom Lieferer anerkannter, nicht bestrittener oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Bestellers statthaft. Im übrigen darf der Besteller Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Falls der Lieferer einen höheren Verzugschaden nachweist, kann er diesen verlangen. Die Rechte des Lieferers aus Ziff. IV Abs. 6 bleiben unberührt.

## IV. Lieferzeit, mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers, Annahmeverzug

- (1) Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und der vollständigen Klärung der vom Besteller zu beantwortenden „bauseitigen“ technischen Fragen und der anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt stets die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die gemäß Ziff. V den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind. Falls der Lieferer mit der Lieferung in Verzug gerät, haftet er nur in den in Ziff. VIII genannten Grenzen.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer bei Vertragsschluss nicht bekannt waren, die nicht vorhersehbar waren und die vom Lieferer nicht zu vertreten sind (z. B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, behördliche Anordnung betreffend den oder die Betriebe des Lieferers und mit ihm verbundene Unternehmen), berechnen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- (4) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, daß der Zahlungsanspruch des Lieferers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, ist der Lieferer berechtigt, seine Leistung und Leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung kann der Lieferer dem Besteller eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Lieferer dem Besteller die entstehenden Mehraufwendungen ggf. auch einen entstehenden Schaden, in Rechnung stellen. Die durch die Lagerung entstehenden Kosten werden bei Lagerung im Werk des Lieferers pro Monat in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages angesetzt. Dem Lieferer bzw. dem Besteller bleibt der Nachweis höherer bzw. niedrigerer Kosten vorbehalten.
- (6) Gerät der Besteller mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann der Lieferer nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und vom Lieferer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadenersatzanspruches kann der Lieferer eine Entschädigung in Höhe von 25 % des Kaufpreises ohne Nachweis verlangen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen.

## V. Gefahrübergang und Entgegennahme

- (1) Die Gefahr geht bei Lieferung mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, unabhängig davon, wer die Kosten des Transports trägt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Liefergegenstand von Angestellten des Lieferers und mit Transportfahrzeugen des Lieferers versandt wird.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschn. VII entgegenzunehmen.
- (4) Der Lieferer ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- (5) Nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung besteht für den Lieferer keine Rücknahmeverpflichtung für Verkaufsverpackungen, da der Lieferer sich gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren flächendeckenden Entsorgungssystemen angeschlossen hat.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich der Nebenforderungen, wie z. B. Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht mit dem Besteller eine Kontokorrentabrede, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentaldos. Bei Entgegennahme eines Schecks tritt Erfüllung erst ein, wenn der Lieferer über den Betrag ohne Regreßrisiken verfügen kann.
- (2) Der Besteller darf die Waren in ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten, vermischen, vermengen und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung angemessen zu versichern. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

- (4) Bei Zahlungsverzug des Bestellers mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen ist der Lieferer zur einseitigen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten (insbesondere für Transport und Lagerung) trägt der Besteller, wenn der Lieferer die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht hatte. Der Lieferer ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern er die Verwertung zuvor angedroht hat. In der Androhung hat der Lieferer dem Besteller zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.
  - (5) Der Besteller tritt die aus einem Weiterverkauf, einer Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. im Versicherungsfall oder bei einer unerlaubten Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Fall einer Insolvenz des Geschäftspartners des Bestellers den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Lieferer ab; der Lieferer nimmt die Abtretung an. Der Lieferer ermächtigt den Besteller widerruflich, die an den Lieferer abgetretene Forderung für Rechnung des Lieferers im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
  - (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und erfischt dadurch das Eigentum des Lieferers, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache anteilmäßig (d. h. im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung) auf den Lieferer übergeht. Der Besteller verwahrt das Miteigentum des Lieferers unentgeltlich.
- (7) Übersteigt der realisierbare Wert der dem Lieferer nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen des Lieferers gegen den Besteller nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, wird der Lieferer insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit der Lieferer bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Bestellers an den Lieferer entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

## VII. Gewährleistung / Sachmängel

- (1) Die Gewährleistung des Lieferers richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen. Die Abs. 4 und 6 sowie Abs. 2 Satz 2 der nachfolgenden Regelungen sind jedoch nicht anzuwenden, wenn der Besteller (oder sein Abnehmer oder ein weiterer Abnehmer) den neu hergestellten Liefergegenstand unverändert an einen Verbraucher verkauft, d. h. an eine natürliche Person, bei der der Kaufvertrag nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. In diesen Fällen gelten anstelle der genannten Absätze die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Sachmängelansprüche können nur entstehen, wenn der gelieferte Gegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Die Beweislast dafür, daß der gelieferte Gegenstand bei Gefahrübergang mangelhaft war, trägt der Besteller.
- (3) Der Besteller hat Mängel jeglicher Art, soweit dies einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, unverzüglich schriftlich zu rügen – versteckte Mängel jedoch erst ab Entdeckung; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- (4) Soweit die gelieferte Ware einen Mangel aufweist, kann der Besteller als Nacherfüllung nach Wahl des Lieferers entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Ist der Lieferer zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/ Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (5) Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch vom Besteller hinzugezogene Dritte, natürliche Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse, sofern sie nicht vom Lieferer zu vertreten sind.
- (6) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Wir übernehmen die Gewährleistung auch für 24 Monate gegen Aufpreis. Davon ausgenommen sind die Typenreihen ECA und ER/ER-AP.

## VIII. Haftungsbeschränkung

- (1) Der Lieferer haftet entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haftet der Lieferer für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache sowie bei einer vom Lieferer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzt der Lieferer im übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht, ist seine Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so daß der Lieferer insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haftet.
- (2) Soweit die Haftung des Lieferers aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.
- (3) Die Verjährung der Haftungsansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferer richtet sich nach Ziff. VII Abs. 6, soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht.

## IX. Rücktritt vom Vertrag und Warenrückgabe

- (1) Ein nach Vertrag oder Gesetz nicht berechtigter Vertragsrücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Sofern wir dem Rücktritt zustimmen, wird – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung – Ware, die originalverpackt, nicht älter als ein Jahr und neuwertig ist, unfrei zurückgenommen. Dem Besteller wird eine Gutschrift auf Basis der aktuellen Bruttopreisliste abzüglich einer Kostenpauschale für Bearbeitung, technische Überprüfung und Neuverpackung, mindestens 30,- EUR erstellt. Sonderanfertigungen nach Kundenvorgaben sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

## X. Reparaturen

- Führt Maico eine Reparatur aus, finden die Regelungen in Ziff. VII (Gewährleistung/ Sachmängel) und Ziff. VIII (Haftungsbeschränkung) entsprechende Anwendung. Jedoch beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängel- und Haftungsansprüche bei mangelhaften Reparaturen, soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht, – bei einer vom Lieferer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwei Jahre und – in den übrigen Fällen ein Jahr, jeweils ab Abnahme der Leistung.

## XI. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltssort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltssort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Villingen-Schwenningen.
- (3) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).